

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 17.02.2026
AZ.:

WP 25-30 SV II/003

Antragsvorlage Haushalt

Antrag BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Neugestaltung der Gebühren für Anwohner*innenparkausweise – Einführung eines flächenbezogenen Gebührenmodells

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☐ nein
☐ nein

☒ noch nicht zu übersehen
☒ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss

18.03.2026

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

25.03.2026

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

15.04.2026

Entscheidung

Anlage: Antrag 2026_18 - Fraktion Bündnis 90_Die Grünen Gebühren
Anwohnerinnenparkausweise

Antragstext:

Neugestaltung der Gebühren für Anwohner*innenparkausweise – Einführung eines flächenbezogenen Gebührenmodells

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Haushaltsplanung 2026 und die Folgejahre eine neue Gebührenordnung für Anwohner*innenparkausweise zu erarbeiten und dem zuständigen Fachausschuss, sowie dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Modell soll folgende Kriterien erfüllen:

1. Bepreisung nach Flächenverbrauch: Die jährliche Gebühr richtet sich nach der durch das Fahrzeug beanspruchten Grundfläche (Länge × Breite laut Fahrzeugschein).
2. Festlegung einer Untergrenze: Die aktuell geltenden Gebühren für Anwohner*innenparkausweise werden als absolute preisliche Untergrenze definiert. Kein Parkausweis soll - unabhängig von der Fahrzeuggröße - günstiger sein als der aktuelle Satz.
3. Haushaltsrelevanz: Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass sie einen substanziellen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung und Instandhaltung der Parkinfrastruktur leisten - so den städtischen Haushalt ab 2026 nachhaltig entlasten.
4. Soziale Komponente: Es soll geprüft werden, wie eine Staffelung nach sozialen Kriterien rechtssicher integriert werden kann.

Erläuterungen zum Antrag:

Der öffentliche Raum in Hilden ist begrenzt und stellt eine kostbare Ressource dar. Um eine gerechtere Verteilung zu gewährleisten, ist eine Reform der Bewirtschaftung notwendig. Angesichts der Haushaltslage muss die Stadt Hilden Einnahmepotenziale nutzen, die dem Verursacherprinzip folgen. Das Flächenmodell generiert notwendige Mehreinnahmen für den Ergebnishaushalt.

Ein Modell, das den Flächenverbrauch einpreist, setzt Anreize für kompaktere Fahrzeuge. Dies entlastet die Parksituation - insbesondere in engen Quartieren und schafft Raum für Gehwege, Begrünung oder Radinfrastruktur.

Durch die Festlegung der aktuellen Gebühren als Untergrenze wird sichergestellt, dass es durch die Umstellung auf ein Flächenmodell zu keinen Einnahmeverlusten für die Stadt Hilden kommt. Die Neuregelung zielt primär auf eine angemessene Bepreisung von Mehrverbrauch ab, nicht auf eine Senkung bestehender Entgelte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bundesverwaltungsgericht entschied am 28. Mai 1998, dass der Begriff des „Anwohners“ eine enge räumliche Verbindung zwischen Wohnort und Pkw-Abstellort verlangt.

Daraufhin wurde 2001 durch die „35. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ das Wort „Anwohner“ durch „Bewohner städtischer Quartiere“ im StVG und in der StVO ersetzt, um damit Bezug zu einem größeren räumlichen Gebiet herzustellen.

Es wird daher im weiteren Verlauf der Begriff „Bewohnerparken“ verwendet.

Nachdem eine Vervierfachung der Gebühr in drei Schritten im Verlauf der Jahre 2023, 2024 und 2025 bereits erfolgt ist, empfiehlt die Verwaltung, die Punkte 1, 3 und 4 des vorliegenden Antrages abzulehnen - Punkt 2 wird bereits umgesetzt.

Zu den Gründen:

Mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“ ermächtigt die Landesregierung seit dem 19. Februar 2022 die Kommunen in Nordrhein-Westfalen dazu, selbstständig eine Festlegung der Gebührenhöhe für das Bewohnerparken vorzunehmen. Bei der Festsetzung der Gebühren können nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz neben dem Verwaltungsaufwand auch weitere Aspekte angemessen berücksichtigt werden.

Bis zu dieser gesetzlichen Änderung war die Gebühr auf eine Höhe von max. 30,70 Euro pro Jahr gedeckelt (GebOSt Nr. 265).

Der Rat der Stadt Hilden hat auf Antrag der SPD-Fraktion folgende Gebührenregelung zum 01.01.2023 beschlossen:

Die Jahresgebühr beträgt ausgehend vom Ausstellungsdatum

- im Jahr 2023: 60 Euro
- im Jahr 2024: 90 Euro
- ab dem Jahr 2025: 120 Euro

Dieses Vorgehen war und ist gerechtfertigt, um den weiter steigenden Kfz-Zulassungszahlen in den innerstädtischen Wohnvierteln zu begegnen, die dazu führen, dass die Anzahl der berechtigten Personen mit Kraftfahrzeugen die vorhandene Kapazität an Parkmöglichkeiten bei weitem überschreitet, auch wenn mit einem Bewohnerparkausweis keine Parkplatzgarantie verbunden ist.

Bei der Festsetzung der Gebühr kann grundsätzlich gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden.

Gemeinsam mit der AGFS NRW, dem Städtetag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW hat das Zukunftsnetz Mobilität NRW ein Hinweispapier zur Ermittlung geeigneter Gebührenhöhen erarbeitet und stellt unterschiedliche Herangehensweisen zur Festlegung einer neuen Gebühr vor:

- der Kostenansatz, der die Kosten der Parkflächen am Straßenrand berücksichtigt;
- der Marktpreisansatz, der die Gebühren oder Preise von Bewohnerinnen und Bewohnern in öffentlich zugänglichen Parkgaragen für einen Stellplatz (Dauerparkplatz) oder alternativ für das Anmieten einer Einzelgarage oder eines Stellplatzes berücksichtigt;
- die Annäherung an den wirtschaftlichen Wert der Fläche über den jeweiligen Bodenrichtwert.

Ein flächenbezogenes Modell, wie von der Antragstellerin vorgeschlagen, wirft nach Einschätzung der Verwaltung gleich zwei schwerwiegende Probleme auf:

In Hilden werden überwiegend einheitlich groß eingezeichnete Parkflächen bereitgestellt. Es ist daher - bei unveränderten Rahmenbedingungen - schwer zu begründen, warum für denselben Stellplatz unterschiedlich hohe Gebühren verlangt werden sollen. Der Gleichheitsgrundsatz muss auch in diesen Fragestellungen Anwendung finden.

Zudem arbeitet die Verwaltung aktuell personalressourcenschonend mit einer digitalen Lösung, die eine Vorsprache im Bürgerbüro obsolet macht.

Jedwede zusätzliche Bürokratisierung des Prozesses „Antrag Bewohnerparkausweis“, die zum Beispiel - wie im vorliegenden Antrag vorgeschlagen - eine individuelle Flächenberechnung nach

Fahrzeugschein inkludiert, würde eine von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptierte, personalressourcenschonende, online-Lösung konterkarieren und den Verwaltungsaufwand (wieder) deutlich erhöhen.

Die Folge wäre eine erhebliche Serviceeinbuße für alle Bürgerinnen und Bürger oder alternativ die Überprüfung der personellen Ausstattung, die nicht mit etwaigen zusätzlichen Gebühreneinnahmen abgedeckt werden und das Personalkostenbudget belasten würde.

Die Verwaltung empfiehlt daher Punkt 1 des vorliegenden Antrages - Bepreisung nach Flächenverbrauch: Die jährliche Gebühr richtet sich nach der durch das Fahrzeug beanspruchten Grundfläche (Länge × Breite laut Fahrzeugschein) - abzulehnen.

Da sowohl die Methode des Kostenansatzes als auch die Annäherung über den Bodenrichtwert zu komplexeren und auch zeitaufwendigeren Bewertungsverfahren führen würden und zudem zu erwarten ist, dass hier in etwa gleiche Bedingungen der ausschließlich innerstädtischen Bewohnerparkquartiere vorliegen und eine Vereinfachung des Verfahrens eine zeitnahe Beratung und Entscheidung ermöglicht, hat die Verwaltung seinerzeit empfohlen und empfiehlt die Verwaltung noch immer, die Bewertung über den Marktpreisansatz vorzunehmen.

Dem wirtschaftlichen Wert einer Parkmöglichkeit für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere kann sich über die monatliche (oder jährliche) Miete für einen Stellplatz in einer öffentlich zugänglichen Parkgarage oder auch über einen privat angemieteten Stellplatz (z.B. Einzelgarage) genähert werden.

Dabei muss aber sehr deutlich berücksichtigt werden, dass dem Inhaber eines Bewohnerparkausweises lediglich ein Sonderparkrecht eingeräumt, aber keine Parkmöglichkeit im Wohnquartier garantiert wird.

Hieraus leitet sich eine mittelbare Obergrenze für die Kosten eines Bewohnerparkausweises ab.

Ein Bewohnerparkausweis, der keine Garantie für einen freien Parkplatz bietet, sollte nicht genauso teuer oder teurer als der Mietzins eines privaten (garantierten) Stellplatzes sein.

Auch ist zu berücksichtigen, dass das relative Risiko (Witterung, Diebstahl, Vandalismus) eines Schadens für einen am Straßenrand in einer Bewohnerparkzone, gegenüber einem in einer Parkgarage geparkten Pkw, höher ausfällt.

Im Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Mettmann werden die Monatsmieten für das Jahr 2024 im Mittel wie folgt ausgegeben:

Die Monatsmieten für Garagen und Stellplätze lagen im Jahr 2024 durchschnittlich bei:

Art des Stellplatzes	N	Mittel Euro	Min Euro	Max Euro
Tiefgaragenstellplatz	19	55	35	80
Garagenstellplatz	2	70		
oberirdischer Stellplatz	7	30	15	50

Eine ausschließlich auf Hilden bezogene Bewertung liegt nicht vor.

Auch ohne Vorliegen konkreter Daten hierzu liegen die Preise in Hilden für die vorstehenden und privaten Parkmöglichkeiten erfahrungsgemäß zwischen regelmäßig 40 bis zu 70 Euro im Monat. Dies ergäbe dann einen Mittelwert von 55 Euro im Monat und eine durchschnittliche Jahresmiete in Höhe von 660 Euro.

Dieser Wert sollte daher zunächst nach Empfehlung durch die Verwaltung als Obergrenze für die

Festlegung neuer Bewohnerparkgebühren dienen.

Die aktuellen Gebühren, die in ihrer Stufe 3 erst seit 2025 mit 120 Euro ausgewiesen sind, liegen deutlich unterhalb dieser Obergrenze.

Dennoch hält die Verwaltung dies weiterhin für angemessen, da hierdurch auch die fehlende Parkplatzgarantie sowie das relative Risiko für Schäden angemessene Berücksichtigung finden.

Die aktuell geltende Gebührenregelung bezieht sich auf alle - jeweils für ein Jahr gültigen - Bewohnerparkausweise.

Die im Jahr 2025 erstmals mit der Gebühr von 120 € neu ausgestellten oder verlängerten Bewohnerparkausweise sind im Verlauf des Jahres 2026 neu zu beantragen / zu verlängern und werden dann erneut mit einer Gebühr in Höhe von 120 € bepreist, so dass

Punkt 2 des vorliegenden Antrages - Festlegung einer Untergrenze: Die aktuell geltenden Gebühren für Anwohner*innenparkausweise werden als absolute preisliche Untergrenze definiert. Kein Parkausweis soll - unabhängig von der Fahrzeuggröße - günstiger sein als der aktuelle Satz - bereits erfüllt wird.

Zum anderen unterliegen öffentlich-rechtliche Gebühren, anders als privatrechtliche Entgelte, dem Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Hinzu kommt, dass nicht nur der entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt ist, sondern auch der Nutzen (auch wirtschaftlich) der Berechtigten angemessen in die Gebührenhöhe einfließt.

Unter anderem das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass Gebühren verhältnismäßig bleiben müssen und nicht zum verkappten Lenkungsinstrument oder zur reinen Haushaltsquelle werden dürfen.

Insofern empfiehlt die Verwaltung Punkt 3 - Haushaltsrelevanz: Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass sie einen substanziellen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung und Instandhaltung der Parkinfrastruktur leisten - so den städtischen Haushalt ab 2026 nachhaltig entlasten - des vorliegenden Antrages abzulehnen.

Nach Einschätzung der aktuellen Rechtslage seitens des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW können subjektive Kriterien wie zum Beispiel die Einbeziehung des Einkommens der Fahrzeughalter nicht mit einbezogen werden. Gleiches gilt für etwaigen Überlegungen zu einer Bevorteilung (teilweise) elektrisch angetriebener Fahrzeuge.

Insofern empfiehlt die Verwaltung auch Punkt 4 - Soziale Komponente: Es soll geprüft werden, wie eine Staffelung nach sozialen Kriterien rechtssicher integriert werden kann - des vorliegenden Antrages abzulehnen.

Nachdem eine Vervierfachung der Gebühr in drei Schritten im Verlauf der Jahre 2023, 2024 und 2025 gerade erst erfolgt ist, empfiehlt die Verwaltung, die Punkte 1, 3 und 4 des vorliegenden Antrages abzulehnen - Punkt 2 wird bereits umgesetzt.

Die Verwaltung sagt aber zu, die Gebührensituation - nach 2 Jahren Laufzeit der Stufe 3 der Gebührenstaffelung - zum Haushalt 2027 auch unter Berücksichtigung des Grundstücksmarktberichtes des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Mettmann erneut zu bewerten.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Inklusionsrelevanz:

Keine.



Antrag

Richrather Straße 34
40723 Hilden

Tel.: 02103/46110
Fax: 02103/360246
gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 10.02.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer,
die Fraktion von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Hilden stellt
folgenden Antrag auf:

Neugestaltung der Gebühren für Anwohner*innenparkausweise – Einführung eines flächenbezogenen Gebührenmodells

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Haushaltsplanung 2026 und die Folgejahre eine neue Gebührenordnung für Anwohner*innenparkausweise zu erarbeiten und dem zuständigen Fachausschuss, sowie dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Modell soll folgende Kriterien erfüllen:

1. Bepreisung nach Flächenverbrauch: Die jährliche Gebühr richtet sich nach der durch das Fahrzeug beanspruchten Grundfläche (Länge × Breite laut Fahrzeugschein).
2. Festlegung einer Untergrenze: Die aktuell geltenden Gebühren für Anwohner*innenparkausweise werden als absolute preisliche Untergrenze definiert. Kein Parkausweis soll - unabhängig von der Fahrzeuggröße - günstiger sein als der aktuelle Satz.
3. Haushaltsrelevanz: Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass sie einen substanziellen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung und

Instandhaltung der Parkinfrastruktur leisten - so den städtischen Haushalt ab 2026 nachhaltig entlasten.

4. Soziale Komponente: Es soll geprüft werden, wie eine Staffelung nach sozialen Kriterien rechtssicher integriert werden kann.

Begründung:

Der öffentliche Raum in Hilden ist begrenzt und stellt eine kostbare Ressource dar. Um eine gerechtere Verteilung zu gewährleisten, ist eine Reform der Bewirtschaftung notwendig.

Angesichts der Haushaltslage muss die Stadt Hilden Einnahmepotenziale nutzen, die dem Verursacherprinzip folgen. Das Flächenmodell generiert notwendige Mehreinnahmen für den Ergebnishaushalt.

Ein Modell, das den Flächenverbrauch einpreist, setzt Anreize für kompaktere Fahrzeuge. Dies entlastet die Parksituation - insbesondere in engen Quartieren und schafft Raum für Gehwege, Begrünung oder Radinfrastruktur.

Durch die Festlegung der aktuellen Gebühren als Untergrenze wird sichergestellt, dass es durch die Umstellung auf ein Flächenmodell zu keinen Einnahmeverlusten für die Stadt Hilden kommt.

Die Neuregelung zielt primär auf eine angemessene Bepreisung von Mehrverbrauch ab, nicht auf eine Senkung bestehender Entgelte.

Eike Schuster